



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: [www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de). © Präsident des Oberlandesgerichts - Dezernat 7 – Köln.

## Guinea-Bissau (Republik Guinea-Bissau)

### a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde** in Form eines vollständigen Auszugs aus dem Geburtsregister (Certidao Narrativa Completa), ausgestellt durch das zuständige Standesamt
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Standesamt) in der Regel in Form einer *negativen Ehebescheinigung über die Durchsicht des Geburtseintrags* (Certidao Negativa de Casamento)

oder

durch die zuständige konsularische Vertretung.

### b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit für den guinea-bissauischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

### c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Amtshilfeüberprüfung erforderlich, siehe Nr. 5.2 der allgemeinen Hinweise.  
Amtshilfeüberprüfungsersuchen sind an die deutsche Botschaft in Dakar zu richten.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.